

### Rechtsauskunft

#### Austausch von Prüfungsaufgaben: Amtsgeheimnis?

---

#### Sachverhalt:

Dürfen schriftliche Prüfungsthemen / Prüfungsaufgaben zwischen den Schulen ausgetauscht werden oder unterstehen die Lehrpersonen diesbezüglich dem Amtsgeheimnis nach Art. 320 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (SR 311.0, abgekürzt StGB)?

---

#### Rechtslage:

Nach Art. 320 Abs. 1 StGB verletzt das Amtsgeheimnis, wer ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied einer Behörde oder als Beamter anvertraut worden ist oder das er in seiner amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen hat. Schriftliche Prüfungsthemen / -aufgaben sind keine Geheimnisse im Sinn von Art. 320 Strafgesetzbuch, die Lehrpersonen unterstehen deshalb diesbezüglich nicht dem Amtsgeheimnis. Zudem handelt es sich beim Austausch von Prüfungsaufgaben zwischen zwei Lehrpersonen um einen dienstlichen Austausch, der nicht der Öffentlichkeit bekannt gemacht wird.

Mehr noch als die Frage nach dem Amtsgeheimnis, stellt sich im Zusammenhang mit dem Austausch von Prüfungsaufgaben die Frage nach dem Schutz der Urheberrechte. Gemäss Art. 2 des Urheberrechtsgesetzes (SR 231.1; abgekürzt URG) sind Werke mit *individuellem* Charakter geschützt. Den meisten Prüfungsaufgaben dürfte dieser individuelle Charakter fehlen, da es sich bei ihnen um Allgemeinwissen handelt. Denkbar wäre, dass der Prüfungsaufbau oder speziell originelle Aufgaben unter dem Schutz des URG stehen. Für diese ist allerdings Art. 70 des Personalgesetzes (sGS 143.1, abgekürzt PersG) massgebend, wonach Rechte an Erfindungen und urheberrechtlich geschützten Werken, die der Mitarbeiter bei der Ausübung der dienstlichen Tätigkeit sowie in Erfüllung dienstlicher Pflichten schafft, an den Staat übergehen. Somit wäre ein – allfälliges – geistiges Eigentum beim Staat und demnach von diesem zu schützen. Werden Prüfungsaufgaben zwischen zwei Lehrkräften ausgetauscht, die beide an staatlichen Mittelschulen unterrichten, entstehen aus urheberrechtlicher Sicht keine Probleme.

---

#### Rechtsgrundlage:

Erwähnt

---

ko / 8. September 2000, geprüft cp, August 2012